



THW-Helfervereinigung Bünde e.V.

SATZUNG

Artikel 1

– Name und Sitz –

- 1.1 Der Verein führt den Namen „THW-Helfervereinigung Bünde e.V.“ und versteht sich als Vereinigung der Helfer/-innen sowie Förderer/-innen des Technischen Hilfswerks Bünde.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bünde.
- 1.3 Der Verein kann die Mitgliedschaft in der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Nordrhein-Westfalen e.V. sowie in der THW-Jugend Nordrhein-Westfalen e. V. erwerben.

Artikel 2

– Aufgaben –

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52, 55 und 57 der Abgabenordnung durch Förderung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW), insbesondere
 - a) Förderung von Maßnahmen zur Sicherung von Menschen, Tieren und Sachgütern in Gefahrenlagen, insbesondere zur Rettung von Menschenleben aus Lebensgefahr,
 - b) Verbesserung der sozialen Absicherung seiner Mitglieder und Helfer/-innen beim THW sowie der THW-Jugend
 - c) Förderung der Jugendarbeit innerhalb des THW,
 - d) Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen,
 - e) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken a) bis d) dienen
 - f) Beschaffung von Ausstattung / Ausrüstung für Zwecke gemäß a) bis d)
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

Artikel 3

– Mitgliedschaft –

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, den Gedanken des Zivil- und Katastrophenschutzes auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus.
- 3.3 Der Vorstand des Vereins hat ein – ab Eingang des Antrags gerechnetes – dreimonatiges Ablehnungsrecht, zu beschließen durch Mehrheitsbeschluss. Erfolgt keine Ablehnung, gilt der Antrag als genehmigt. Bei Ablehnung des Antrages ist keine Angabe von Gründen erforderlich.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod (natürliche Personen) bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit (juristische Personen), Ausschluss gem. Artikel 3.5 oder Austritt gem. Artikel 3.6

- 3.5 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW oder entfallen die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft gem. Artikel 3.1, so ist dieses Mitglied vom Vorstand des Vereins anzuhören und kann danach von ihm durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem/der Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der/die Betroffene unter Angabe der Gründe binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich Widerspruch ein, muss der Ausschluss zur Wirksamkeit in der folgenden Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss bestätigt werden.
- 3.6 Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. November schriftlich erklärt werden.

Artikel 4 **– Mittel des Vereins –**

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerks oder anderen Einrichtungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

Artikel 5 **– Mitgliedsbeiträge und Umlagen –**

- 5.1 Die Mitgliedsbeiträge werden gemäß der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragssatzung geregelt.
- 5.2 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.

Artikel 6 **– Geschäftsjahr –**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7 **– Organe des Vereins –**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Artikel 8 **– Mitgliederversammlung –**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen/Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit Mehrheitsbeschluss beschlossen wird.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
- Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von EUR 3.000,- übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen,
 - Verträge mit Mindestvertragslaufzeiten von mehr als drei Jahren,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts,
 - Wahl der Kassenprüfer/-innen gem. Artikel 8.4,
 - Wahl/Entlastung des Vorstandes,
 - Gründung und Auflösung einer Jugendabteilung,
 - Änderung der Satzung und
 - Auflösung des Vereins.
- 8.4 Die Kassenführung ist durch zwei Kassenprüfer/-innen zu prüfen. Pro Jahr wird im Rahmen einer Mitgliederversammlung jeweils nur ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin neu gewählt. Die Kassenprüfer/-innen haben jeweils die zwei auf die eigene Wahl folgenden Kassenführungen zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Sollten Kassenprüfer/-innen von ihrem Amt zurücktreten, so ist der Vorstand berechtigt mit Mehrheitsbeschluss sowie Zustimmung des/der verbliebenen Kassenprüfers/Kassenprüferin einen Ersatz nach zu benennen. Das Amt ist dann auf der folgenden Mitgliederversammlung durch Wahl für die Restdauer der Amtszeit des/der zurückgetretenen Kassenprüfers/Kassenprüferin neu zu besetzen, wenn nicht ohnehin eine Neuwahl nach 8.4 Satz 2 zu erfolgen hat. Im Falle der Abwesenheit beider Kassenprüfer/-innen kann ersatzweise eine schriftliche Erklärung dieser erstellt und auf der Mitgliederversammlung verlesen werden.

Artikel 9 **– Vorstand –**

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der
- Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
- b) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der
- Schatzmeister/-in
 - Schriftführer/-in

- 9.2 Jederzeit in beratender Funktion an Versammlungen des Vorstands teilnahmeberechtigt und daher auch einzuladen sind der/die
- Ortsbeauftragte des THW OV Bünde
 - Ausbildungsbeauftragte des THW OV Bünde
 - Schirmmeister/-in des THW OV Bünde
 - Jugendbetreuer/-in des THW OV Bünde
 - Zugführer/-in des THW OV Bünde
 - Helfersprecher/-in des THW OV Bünde
 - Ortsjugendleiter/-in der THW-Jugend Bünde
- 9.3 Im Rahmen von Entscheidungen mit direkten Auswirkungen auf eine vorhandene Jugendabteilung gem. Artikel 12 ist auch der/die Ortsjugendleiter/-in bzw. dessen/deren Stellvertreter/-in stimmberechtigt.
- 9.4 Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind berechtigt, den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich zu vertreten. Sie haben jeweils Einzelvertretungsberechtigung.
- 9.5 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

Artikel 10

– Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung –

- 10.1 Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 10.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben ist im Regelfall spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin zuzustellen/zu versenden.
- 10.3 Jedes teilnehmende Mitglied hat genau eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 10.4 Die Versammlung ist unabhängig von der erschienenen Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- 10.5 Jede/-r Stimmberechtigte und jede/-r mit beratender Stimme ausgestattete Person kann Anträge an die Versammlung richten. Die Anträge müssen für die Mitgliederversammlung bis eine Woche vor der jeweiligen Versammlung schriftlich gestellt werden und über den Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge sollen nach Möglichkeit noch auf der Versammlung behandelt werden, hierüber entscheidet die Versammlung.
- 10.6 Die Versammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich, die Auflösung des Vereins nur mit Vierfünftelmehrheit möglich.
- 10.7 Wahlen sind – sofern nicht ausdrücklich einstimmig etwas anderes beschlossen wird – geheim. Wahlen erfolgen – sofern nicht ausdrücklich einstimmig die Blockwahl mehrerer Kandidaten in ihre angestrebten Ämter beschlossen wird – für jedes Amt getrennt. Abwesende können nur dann in Ämter gewählt werden, wenn sie der Kandidatur sowie im Fall des Wahlgewinns der Annahme der Wahl zuvor schriftlich zugestimmt haben.
- 10.8 Aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder des Vereins, passives Wahlrecht haben alle Mitglieder ab 18 Jahren.
- 10.9 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/-in zu prüfen und zu unterzeichnen.

Artikel 11

– Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstands –

- 11.1 Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt mit Mehrheitsbeschluss einen Ersatz nach zu benennen. Das Amt ist dann auf der folgenden Mitgliederversammlung durch Wahl für die Restdauer der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder neu zu besetzen.
- 11.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den/die Vorsitzende/-n, im Falle von dessen/deren Verhinderung durch den/die stellvertretende/-n Vorsitzende/-n.
- 11.3 Die Regelungen des Artikel 10.2 und 10.3 gelten entsprechend
- 11.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder gem. Art. 9.1 anwesend sind.
- 11.5 Die Regelungen des Artikel 10.6, Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 11.6 Die Regelung des Artikel 10.8 gilt entsprechend.

Artikel 12

– THW-Jugend –

- 12.1 Der Verein hat im Hinblick auf Artikel 2.1 c) zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel zweckmäßig verwendet werden.

- 12.2 Der Verein kann eine Jugendabteilung gründen, deren Art und Umfang der selbstständigen Verwaltung und Handlung in einer Jugendordnung geregelt wird. Die grundsätzliche Entscheidung dazu wie auch den Beschluss und eine spätere Änderung dieser Jugendordnung trifft die Mitgliederversammlung gem. der Mehrheitsregelung zur Satzungsänderung aus Artikel 10.6.

Artikel 13

– Haftung –

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder der Vorstände wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 14

– Auflösung –

Bei Auflösung oder der Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der THW-Helfervereinigung Bünde e.V. an die THW-Jugend e.V. mit Sitz in Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 15

– Inkrafttreten –

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Obige Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25. Mai 2016 in Bünde beschlossen und ersetzt damit die bisherige Satzung vom 23.03.2004.

Bünde, den 25.05.2016

Daniel Pasternok
DER VORSITZENDE